

**Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen  
für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Berichterstattung der Stadt Lützen  
vom 30.10. 2019**

## **1 Allgemeine Angaben**

### **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Lützen
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:	
Ansprechpartner:	Frau Schreier
Adresse:	Markt 1, 06686 Lützen
Telefon:	034444/315 19
E-Mail:	nicole.schreier@stadt-luetzen.de
Internetadresse:	www.stadt-luetzen.de

### **1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:**

Hauptverkehrsstraße(n): BAB 9 und 38

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

### **1.4 Geltende Auslösewerte:**

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel  $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$  ermittelt worden sind.

## **2 Bewertung der Ist-Situation**

### **2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:**

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstrassen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L <sub>Night</sub> [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
		203	14	0	0

## 2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Die Ortschaften Zorbau, Zorbau Autobahnsiedlung und Pörsten sind vom Lärm der A 9 betroffen. Die Lärmschutzwand entlang der A 9 bei der Ortschaft Pörsten bewirkt keinen ausreichenden Lärmschutz.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

Nahe der Ortschaft steht seit Anfang der 1990iger Jahre eine Lärmschutzwand.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A 9 in Bereich der Ortschaften Zorbau und Zorbau-Autobahnsiedlung durch die LSBB
- Berücksichtigung der Lärmschutzvorgaben bei Verwaltungshandlungen im Bereich Bauen und Planen durch die Stadt Lützen

### 3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

- Entwurf/Umsetzung von div. Verkehrskonzepten (bspw. Verkehrsbündelungen, Möglk. Netzentlastung, Netzergänzungen)
- Vermeidung von motorisierten Individualverkehr, Minderung Lärmemissionen durch motorisierten Verkehr (bspw. Geschwindigkeitsbegrenzungen/-überwachung, geräuscharme Straßenbeläge/Fahrzeuge, innovative Mobilitätskonzepte)
- Verringerung/Vermeidung Lärmbetroffenheit durch planerische gebietsbezogene Maßnahmen
- objektbezogener Schallschutz

### 3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wird als Zielsetzung angesehen. Solche Gebiete sind im Verwaltungsgebiet in Form von Parkanlagen vorhanden. Diese Gebiete werden entsprechend unterhalten, um der Umwelt diese Anlagen als Rückzugsorte zur Verfügung stellen.

### 3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

Die Errichtung einer Lärmschutzwand würde bewirken, dass die derzeit betroffenen

Personen in den Ortschaften Zorbau und Zorbau-Autobahnsiedlung in den Tag-Lärm-Zeiten von keinen Lärmüberschreitungen betroffenen wären. Lediglich während der Nacht-Lärm-Zeit wäre die Lärmgrenze um ca. 1,1 dB(A) überschritten.

Für die Ortschaft Pörsten kann hierzu keine Aussage getroffen werden, weil hier keine Änderungsmaßnahmen an den Hauptlärmquellen vorgesehen sind. Die vorhandene Lärmschutzwand biete keinen ausreichenden Lärmschutz für die Ortschaft Pörsten.

## **4 Formelle Informationen**

### **4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:**

Datum des Beginns der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

### **4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans**

Durch eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

05.02.2019 Sitzung Ordnungs- und Rechtsausschuss

14.05.2019 Sitzung Bau- und Vergabeausschuss

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung: seit 11.06.2019

Durch diese Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum 28.06.2019 die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

Es erfolgte eine weitere Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Ablauf der Frist ist eine Stellungnahme mit mechanisch erfassten Lärmmessdaten eingegangen. Diese wurde ausgewertet und entsprechend bewertet. Da die Messdaten keinen grundlegenden Einfluss auf die Aktionsplanung hatten, wurde dieser nicht nochmals ausgelegt.

09.09.2019 Sitzung Ordnungs- und Rechtsausschuss

22.10.2019 Sitzung Haupt- und Finanzausschuss

### **4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:**

29.10.2019

**5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:**

Ca. 12.000 Euro

**6 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.stadt-luetzen.de](http://www.stadt-luetzen.de)

Lützen, 30.10.2019

  
Mark  
Hauptreferent  
Unterschrift



# Beschluss

Nr. 105/2019

zur Sitzung des Stadtrates am 29.10.2019

Gegenstand der Vorlage:	<b>Beschluss zum ausgestellten Lärmaktionsplan der Stadt Lützen nach der 3. Stufe</b>	
federführendes Amt:	Haupt- und Ordnungsamt	Berichterstatter: Herr Mank
Auswirkungen auf den Haushalt:	keine	
zu beraten in	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Sitzung
Öffentliche Bekanntmachung:	empfohlen	

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Ergebnis der Vorberatung
Ordnungs- und Rechtsausschuss	05.02.2019	Zustimmung Beginn Öffentlichkeitbeteiligung des Entwurfsplanes
Bau- und Vergabeausschuss mit allen Ortsbürgermeistern	14.05.2019	Zustimmung zu Planentwurf und Beginn Öffentlichkeitbeteiligung
Ordnungs- und Rechtsausschuss	09.09.2019	Nochmalige Zusendung Plan zur Entscheidung einer Behandlung in einer weiteren Sitzung
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2019	

**Beschlussvorschlag:**

„Der Stadtrat der Stadt Lützen beschließt in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Lärmaktionsplan der Stadt Lützen für Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen/Jahr nach der 3. Stufe des § 45 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).“

**Anlagen:**

**Begründung:** siehe Folgeseite

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	20 + 1
davon anwesend:	17 + 1
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
Mitglieder der Vertretung, welche aufgrund eines Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG-LSA von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren:	/

Weiß  
Bürgermeister



Neuhaus  
Vorsitzender des Stadtrates

## Begründung

### a.) Rechtslage:

Seit dem 24.06.2005 regelt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in den §§ 47 a bis f die Umsetzung der im Jahr 2002 vom Europäischen Parlament beschlossenen Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG), welche die Mitgliedsstaaten zu einer Lärminderungsplanung verpflichtet. Instrumente der Planung sind die Erfassung von belästigenden und gesundheitsschädlichen Verkehrslärm als Bestandsaufnahme (Lärmkartierung) und die Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung des Lärms (Lärmaktionsplanung).

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Lärmaktionsplanung durch die Gemeinden ergeht aus dem § 47e BImSchG.

Nach der Umgebungsrichtlinie sieht das BImSchG eine erstmalige Erstellung und die regelmäßige Fortschreibung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung im 5-Jahres-Rhythmus (weitergehend in Stufen benannt) vor.

Der Überprüfungs- und Aufstellungsprozess begann am 30.06.2007 mit der 1. Lärmkartierungsstufe für Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen/Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60 000 Zügen/Jahr und Großflughäfen. Ab der zweiten Stufe wurde durch den Gesetzgeber die Verkehrsbelastung entlang von Hauptverkehrsstraßen von sechs auf drei Millionen Fahrzeuge/Jahr herabgesetzt. Bislang läuft die Lärmaktionsplanung nach der 3. Stufe.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist, in schutzwürdigen Gebieten die Lärmbelästigung so weit zu mindern, dass die Schutzwerte (Lärmindex-Werte) in den Tag- und Nachtzeiten eingehalten werden.

### b.) Sachverhalt:

Entsprechend der Rechtslage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Stadt Lützen, auf Basis der Lärmkartierung des Landes Sachsen-Anhalt, den Lärmaktionsplan nach der 3. Stufe aufgestellt. In der Stadt Lützen geht der Lärm nach dem BImSchG von den Bundesautobahnen 9 und 38 aus, da diese Straßen ein Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr haben. Die Lärmkartierung, d.h. die Messung des Lärms, wurde vom Land Sachsen-Anhalt durchgeführt und den Kommunen zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes zur Verfügung gestellt. Von dem Verkehrslärm betroffene Ortschaften sind Zorbau, Zorbau-Autobahnsiedlung sowie Pörsten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes nach der 3. Stufe wurde vor der Öffentlichkeitsbeteiligung im Ordnungs- und Rechtsausschuss im Februar 2019 sowie im Bau- und Vergabeausschuss im Mai 2019 vorberaten. Die Ortsbürgermeister bzw. deren Stellvertreter wurden einbezogen.

Beide Ausschüsse stimmten der öffentlichen Auslegung zu.

Die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme erfolgte vom 11. – 28.06.2019 im Rathaus der Stadt Lützen. Während dieser Zeit ging eine Stellungnahme ein, welche ausgewertet und in die Endfassung eingearbeitet wurde. Die Stellungnahme führte zu keiner grundlegenden Änderung.

In der konstituierenden Sitzung des neuen Ordnungs- und Rechtsausschusses im September 2019 wurde sich darauf verständigt, die Endfassung des Lärmaktionsplanes den neuen Ausschussmitgliedern zur Abstimmung über eine weitere Beratung zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Beratung wurde nicht gefordert.

### c.) Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Lützen beschließt den in der Anlage beigefügten Lärmaktionsplan nach der 3. Stufe des § 47d BImSchG.